



Kann nicht eindeutig zugeordnet werden, wer ein Vergehen begangen hat, kann dies vor Gericht Konsequenzen haben.

Der Datenschutz als Retter?

Wer die Auflage erhält, ein Fahrtenbuch führen zu müssen, kann verleitet sein, seine Daten mit dem Hinweis auf den Datenschutz zurückhalten zu wollen. Aber so einfach ist es doch nicht.

Fahrtenbuchauflage – ein Update unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes

Wenn Bußgeldbehörden den Dienstwagennutzenden eines Kfz nach ei-

nem punktebewährten Verkehrsverstoß nicht ermitteln können, greifen sie immer häufiger zur sogenannten Fahrtenbuchauflage. Dies ist schon deshalb praktisch, weil sich bereits die bloße Androhung oftmals als hilf-

reich bei der Sachverhaltsaufklärung erweist, damit die Daten des Fahrers oder der Fahrerin herausgegeben werden. Doch darf der Fuhrparkleiter diese privaten Daten an die Behörden überhaupt herausgeben? „Nein, mei-



Foto: Jochen Tack/Picture Alliance

ne Daten kriegt Ihr nicht!“, hört man oft von Dienstwagennutzern, die dem Fuhrpark mit dem Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) untersagen, Namen und Privatanschrift herauszugeben.

DSGVO – ein scharfes oder eher stumpfes Schwert?

Auf den ersten Blick klingt das durchaus schlüssig. Wäre da nicht der § 31a StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung). Die DSGVO soll ja zwar

dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten dienen und die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten schützen. Grenzenlos und soweit, dass jede Namensnennung in einen Schadens- oder Schmerzensgeldanspruch mündet, geht der Schutz dann aber doch nicht.

Als Leitlinie gilt, personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige, legitime Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Außerdem muss die Datenverarbeitung erforderlich sein, zum Beispiel, um eine Aufgabe wahrzunehmen, die hier im öffentlichen Interesse liegt (vergleiche Art. 6 f DSGVO).

Kein Datenschutz-Verstoß

Genau hier liegt der Trumpf des Flottenmanagers. Denn die Herausgabe der Daten des Fahrzeugnutzenden ist erforderlich, damit die Behörde ihrer Arbeit nachgehen kann. Abgesehen davon kann er im Zweifel nur so eine Fahrtenbuchauflage für die gesamte Flotte verhindern. Schließlich spielt hier die Halterhaftung mit hinein.

Aktuelles Urteil

Bereits in der Vergangenheit hatten weder das OLG Koblenz (Beschluss vom 2.10.2020, Az. 3 OWi 6 SsBs 258/20) noch das OVG Hamburg (Beschluss vom 1.12.2020, Az. 4 Bs 84/20) Probleme im Hinblick auf die Übermittlung von Fahrerdaten an die Bußgeldbehörde. Das OVG Koblenz hat in seinem Beschluss vom 20.6.2023 (Az. 7 B 10360/23) aktuell zwar ausdrücklich offen gelassen, ob der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO im



Foto: Kanzlei Voigt

Inka Pichler ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht sowie Head of Legal Fleet bei der Kanzlei Voigt Rechtsanwälts GmbH.

Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWi) überhaupt eröffnet ist. Für den Fall, dass dem so sein sollte, stellte es aber Folgendes fest:

1. Die Preisgabe persönlicher Daten der Fahrzeugführer an die Polizei- oder Bußgeldbehörden ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen der Behörden, eines Dritten im Sinne von Art. 4 Nr. 10 DSGVO, zulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Verkehrsverstoß von einigem Gewicht war und mit (mindestens) einem Punkt geahndet werden kann (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 17.04. 2019, Az. RN 3 K 19.267).
2. Behörden haben ein berechtigtes Interesse daran, die ihnen im öffentlichen Interesse obliegenden Aufgaben zu erfüllen, zu denen die Verfolgung von Ordnungswidrig-

Wurden Fahrtenbuchauflagen verhängt, sollte man dies anwaltlich prüfen lassen.

keiten gehört (vgl. BayVGh, Beschl. v. 22.7.2022, Az. 11 ZB 22.895). Gleiches gilt für das Führen eines Fahrzeugbuches und die damit verbundene Datenerhebung durch den Fahrzeughalter (vgl. BayVGh, Beschl. v. 30.11.2022, Az. 11 CS 22.1813; ferner OVG Hamburg, Beschl. v. 1.12.2020, Az. 4 Bs 84/20)

DSGVO andersherum?

Was ist, wenn andersherum die Behörde gegen die DSGVO verstößt? Einem Beschluss des AG Landstuhl zufolge (Az. 2 OWi 4211 Js 12883/19 vom 8.1.2020) beseitigt ein erheblicher Verfahrensverstöß der Bußgeldbehörde gegen datenschutzrechtliche Vorschriften den Strafanspruch zwar nicht. Ist er aber erheblich im Sinne eines vorsätzlichen Vorgehens, ist eine Sanktionierung des Verstoßes mittels der Rechts- und Regelfolgen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) nicht vereinbar. Das Amtsgericht Schleswig (Be. vom 19.11.2018, Az. 53 OWi 24000/18) hatte konstatiert, dass, wenn die Verwaltungsbehörde bei der Aufklärung eines Verkehrsverstoßes gegen Vorgaben des Personalausweisungsgesetzes (PAuswG) verstößt, die Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 Abs. 2 OWiG gerechtfertigt ist. Dies sind Ausnahmeentscheidungen.

Fazit

Die Idee, eine Fahrtenbuchauflage unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Aspekte und die DSGVO zu verhindern, erscheint für den Fahrer durchaus reizvoll zu sein. Die existierende und als gefestigt zu betrachtende Rechtsprechung hilft aber eher dem Fuhrparkmanager als dem Fahrer. Wenn ein Fuhrparkverantwortlicher die Verhängung einer flottenbezogenen Fahrtenbuchauflage verhindern will, ist ein Mittel die datenschutzrechtskonforme Benennung des Fahrers.

Die aktuelle Rechtsprechung zeigt, dass Fahrtenbuchauflagen zwar nicht unumstößlich sind, aber diesen durch

entsprechende Prozesse im Fuhrpark mehr als nur dringend vorgebeugt werden sollte. Denn: Bei Firmenfahrzeugen sollte jeder Fuhrpark – schon unter Compliancegesichtspunkten – sein „Knöllchenmanagement“ so organisiert haben, dass die Fahrtenbuchauflagen bereits im Ansatz verhindert werden. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls und deshalb sollten Fahrtenbuchauflagen, wenn diese denn verhängt wurden, anwaltlich geprüft werden.

Praxistipp

Damit sich der Dienstwagennutzende nicht hinter einem eigenen Aussageverweigerungsrecht „verstecken“ kann, welches ihm gegenüber der Behörde zustehen könnte, empfiehlt sich auch die Aufnahme einer Klausel

im Dienstwagenüberlassungsvertrag, der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin im Rahmen einer behördlichen Verfolgung nach Überlassung des Kraftfahrzeuges an Dritte dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber Name und Anschrift des tatsächlichen Fahrers/der tatsächlichen Fahrerin unverzüglich mitzuteilen, damit dieser die Daten an die Behörde weitergeben kann.

Ausblick

Ein wirksames Knöllchenmanagement ist für Fuhrparks wichtiger denn je. Die Arbeitskreise VI und VII des Verkehrsgerichtstages Goslar 2023 fordern eine Änderung des § 31a StVZO. Damit könnten eine Bußgeldbewährte Fahrerbenennungspflicht und die Verschärfung der Fahrtenbuchauflage einhergehen. *Inka Pichler*

Nachweis fachgerechter Reparatur bei Bagatellschaden

Der Geschädigte kommt seiner Darlegungs- und Beweislast einer sach- und fachgerechten Reparatur eines nur äußerlichen Bagatellvorschadens (Kratzer) bereits dann ausreichend nach, wenn er dem Gericht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweist, dass ein Vorschaden nicht mehr erkennbar war. Diese Erkennbarkeit

kann das Gericht anhand des Akteninhalts selbst feststellen, wenn es sich bei dem Vorschaden um einen nur äußerlichen Kleinstschaden gehandelt hat, der keine dahinter liegenden Bauteile betroffen hat.

OLG Celle, Entscheidung v. 1.3.2023, Az.: 14 U 149/22

§

Mitteilung des Mieternamens schützt nicht vor Halterkostenbescheid

Die Ermittlung des für einen Parkverstoß verantwortlichen Fahrzeugführers erfordert einen unangemessenen Aufwand für die Bußgeldbehörde, wenn die Halterin der Verfolgungsbehörde lediglich einen Namen, eine Handy-Nummer und eine E-Mail-Adresse des Mieters mitteilt, nicht aber die notwen-

digen Personalien nach § 111a OWiG beziehungsweise zumindest eindeutige Angaben zur Identifizierung einschließlich der Wohnanschrift. Die Entscheidung ist übertragbar auf jedwede Überlassung von Fahrzeugen an Dritte.

AG Stuttgart, Entscheidung v. 3.6.2023, Az.: 20 OWi 1497/23, zfs 2023, 592



Kein Einspruch mittels einfacher E-Mail

Der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid kann nicht mittels einfacher E-Mail eingelegt werden. Der mittels Anhang einer einfachen E-Mail eingelegte Einspruch ist formunwirksam, da er mangels Verkörperung weder schriftlich noch zur Niederschrift der Bußgeldbehörde eingelegt worden ist. Gemäß § 32a Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) muss ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unter-

schreiben oder zu unterzeichnen ist, als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 32a Abs. 4 StPO eingebracht werden.

OLG Karlsruhe, Entscheidung v. 16.2.2023, Az.: 2 Orbs 35 Ss 4/23, zfs 2023, 472

Versicherter Gebrauch eines (Sonder-)Fahrzeugs

Ereignet sich beim Entladen eines Silofahrzeugs mittels einer auf dem Fahrzeug befindlichen Pumpe ein Schaden, so gehört das zum versicherten Gebrauch des Fahrzeugs. Der BGH hat entschieden, dass ein Schaden, der durch die Betätigung der Be- bzw. Entladungseinrichtung eines Sonderfahrzeugs verursacht worden ist, dem „Gebrauch des Fahrzeugs“ im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) zuzurechnen ist. Dem steht nicht entgegen, dass eine Haftung gem. § 7 StVG entfällt, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kfz keine Rolle mehr spielt und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wird.

OLG München, Entscheidung v. 23.2.2023, Az.: 25 U 3191/21

Kein Ersatz von Kosten für den Gutachter beim Verschweigen von Vorschäden

Eine Ersatzpflicht der Gebühren eines zur Ermittlung der Reparaturkosten eingeholten Gutachtens ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte gegenüber dem von ihm beauftragten Sachverständigen erhebliche Vorschäden verschweigt und dieser deshalb zu einem fehlerhaften Ergebnis gelangt.

OLG Düsseldorf, Entscheidung v. 13.6.2023, Az. 1 U 173/22

Wert des Sachbezugs der Privatnutzung eines Dienstwagens

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung, ist dies regelmäßig eine Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung und damit ein Sachbezug im Sinne § 107 Abs. 2 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO). Der Wert dieses Sachbezugs ist grundsätzlich mit 1% des Listenpreises des Pkw zuzüglich

Sonderausstattungen und Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung zu bestimmen. Der nach § 8 Abs. 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermittelnde Zuschlag für die Nutzung des Fahrzeugs zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (0,03%-Regelung) ist nicht einzubeziehen. BAG, 31.5.2023, Az.: 5 AZR 273/22, NJW 2023, 3315

Erstattungsfähigkeit von (überhöhten) Sachverständigenkosten

Bei einer (bereits) bezahlten Rechnung ist bezüglich der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten eine Gesamtbetrachtung dahingehend vorzunehmen, ob aus subjektiver Sicht des Geschädigten eine Überhöhung zu erkennen war. Ist dies nicht der Fall, sind die Kosten komplett zuzusprechen.

AG München, Entscheidung v. 4.2.2023, Az.: 335 C 15771/22, Der Verkehrsanwalt, 2023, 76

Besteuerung der Wertminderung

Der kalkulierte Wertminderungsbetrag ist grundsätzlich mehrwertsteuerneutral, sodass die Mehrwertsteuer nicht abgezogen wer-

den kann. Die Wertminderung ist eine umsatzsteuerfreie Schadenposition. AG Soltau, Entscheidung v. 20.2.2023, Az. 4 C 150, Der Verkehrsanwalt, 2023, 79